
S 14 RA 28/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RA 28/03
Datum	08.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 268/03
Datum	28.04.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 8. Oktober 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob beim Kläger für Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet vom 03.04.1962 bis 02.03. 1984 die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach dem AAG festzustellen (§ 8 Abs. 1 AAG) und ihm eine entsprechende Mitteilung zu erteilen ist (§ 8 Abs. 2 AAG).

Der 1937 geborene und im März 1984 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelte Kläger macht als Pflichtbeitragszeiten seine Tätigkeiten als Diplomingenieur bei der VEB Zentrale Entwicklung und Konstruktion (ZEK) Dieselmotoren (03.04.1962 bis 30.01.1964), bei der VEB Industrierwerke L., VEB I. Automobilwerke (03.02.1964 bis 20.03.1966), bei der I. GmbH, Deutsche Warenkontrollgesellschaft (28.03.1966 bis 31.03.1967) und bei der S. VEB Zementanlagenbau D. bzw. M. (03.04.1967 bis 02.03.1984) geltend.

Die Beklagte als Zusatzversorgungsträger lehnte den am 01.03. 2002 bei der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken gestellten Antrag mit Bescheid vom 29.05.2002 ab. Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 AAÄG zu dem Zusatzversorgungssystem der Technischen Intelligenz sei nicht entstanden. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei vom KlÄger am 30.06.1990 (SchlieÄung der Zusatzversorgungssysteme) eine BeschÄftigung ausgeÄbt worden, die aus bundesrechtlicher Sicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen wÄre. Das AAÄG sei nicht anwendbar (Urteil des BSG vom 09.04. 2002, Az: [B 4 RA 36/01 R](#) und vom 10.04.2002, Az: [B 4 RA 31/01 R](#) und [B 4 RA 34/01 R](#)). Den im Wesentlichen damit begrÄndeten Widerspruch des KlÄgers, dass er fÄr die AusbÄrgerung aus der DDR im Jahre 1984 jetzt nachtrÄglich bestraft werde, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.12.2002 zurÄck. Der KlÄger habe im Juni 1990 keine BeschÄftigung mehr im Beitrittsgebiet ausgeÄbt. Damit sei er auch nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) oder einem gleichgestellten Betrieb im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 der Zweiten DurchfÄhrungsbestimmung vom 24.05.1951 beschÄftigt gewesen. Nur eine bundesrechtskonforme Auslegung, die aber erst fÄr den Zeitraum ab SchlieÄung der Versorgungssysteme (Stichtag) erfolgen kÄnne, kÄnnte dazu fÄhren, dass trotz des Verbots der Neueinbeziehung, welches bereits die DDR erlassen habe, auch die Personen bundesrechtliche Versorgungsanwartschaften erwerben wÄrden, die aufgrund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage bereits einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt haben.

Hiergegen hat der KlÄger Klage zum Sozialgericht NÄrnberg (SG) erhoben und seinen Anspruch auf nachtrÄgliche Einbeziehung in das Zusatzsystem "Altersversorgung der Technischen Intelligenz" erneut damit begrÄndet, daÄ er TÄtigkeiten in verschiedenen volkseigenen Betrieben jeweils seiner Ausbildung entsprechend als Diplom-Ingenieur verrichtet habe und deswegen zu dem Personenkreis gehÄre, fÄr den dieses Zusatzversorgungssystem ursprÄnglich vorgesehen gewesen sei. Die Argumentation der Beklagten, dass nur derjenige Anspruch auf Zusatzversorgung habe, der bis zum letzten Tag dieses Versorgungssystems die dafÄr vorausgesetzte TÄtigkeit ausgeÄbt habe (Stichtagsregelung 30.06.1990) sei eine Fehlinterpretation, die weder nach dem Inhalt noch nach der Formulierung des Gesetzes einer genauen juristischen PrÄfung standhalte.

Durch Urteil vom 8. Oktober 2003 hat das SG die Klage abgewiesen. GemÄÄ Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÄG gÄlten Zeiten der ZugehÄrigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine BeschÄftigung oder TÄtigkeit ausgeÄbt worden sei, als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung. Â§ 8, 5 AAÄG seien jedoch im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der KlÄger nicht vom persÄnlichen Anwendungsbereich des AAÄG im Sinne des Â§ 1 AAÄG erfasst sei. Am 01.08.1991 (AAÄG vom 25.07.1991 in Kraft ab 01.08.1991) habe eine "ZugehÄrigkeit" zu einem Versorgungssystem grundsÄtzlich nur bestanden, wenn jemand durch einen nach Art. 19 Einigungsvertrag (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsakt (im bundesrechtlichen Sinn) der DDR oder einer ihrer Untergliederungen oder spÄter durch eine Rehabilitationsentscheidung oder

nach [Art. 19 Satz 2 oder 3 EV](#) (wieder) in ein Versorgungssystem eingezogen worden war. Der EV (Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Anl. II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 9, Sammlung Schenk, S. 121 unter Randnr. 5) habe Neueinbeziehungen ab 03.10.1990 ausdrücklich untersagt (a.a.O. Nr. 9 Buchst.a S. 1). Die Anordnung, bis zum 31.12.1991 "die leistungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Versorgungssysteme weiter anzuwenden", habe sich daher grundsätzlich nur auf Personen bezogen, die am Tag vor dem 01.07.1990 in ein Versorgungssystem konkret einbezogen waren (stRspr [BSGE 72, 50](#), 61 ff. = SozR 3 8570 Â§ 10 Nr. 1), zudem auf solche, die an diesem Stichtag in eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von EinigVtr Nr. 9 ohne spezifische Versorgungszusage einbezogen waren, weil in dem System ein besonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war (BSG SozR 3 8120 Kap. VIII H III Nr. 9, dort Nr. 2). Unter anderem deswegen sei Â§ 1 Abs. 1 AAÄG verfassungskonform ausdehnend so auszulegen, dass eine Zugehörigkeit bei am 30.06.1990 Nichteinbezogenen auch dann bestehe, wenn jemand aufgrund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage nach der am 01.08.1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage einen "Anspruch auf Versorgungszusage " nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätte.

Es stehe aber fest, dass der Kläger am 01.08.1991 keine Versorgungsanwartschaft aufgrund einer "Zugehörigkeit" zum Versorgungssystem der Altersversorgung der Technischen Intelligenz innehatte. Dass der Kläger zum Zeitpunkt seiner Flucht im Jahre 1984 zum Arbeitgeber in einem unregulierten Arbeitsverhältnis gestanden habe, sei für die streitentscheidende Frage, ob er nach bundesrechtlichen Regeln einen Anspruch bzw. eine Anwartschaft auf eine Zusatzversorgung hatte, nicht maßgeblich. Dies ergebe sich im Umkehrschluss aus Â§ 2 Abs. 1 der 2. Durchführungsbestimmung vom 24.05.1951, die als bundesrechtliche Regelung anwendbar und der zu entnehmen sei, dass der Anspruch auf Zusatzversorgung gemäß der Altersversorgung der Technischen Intelligenz von einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles abhängig sei.

Der Kläger sei auch nicht gemäß Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÄG vom persönlichen Anwendungsbereich des AAÄG erfasst, denn er sei nie vor dem 30.06.1990 in der DDR nach den damaligen Gegebenheiten in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen. Nur in diesen Fällen fingiere Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÄG, dass der Verlust nicht eingetreten sei, also die Unmaßgeblichkeit der Versorgungsregelungen über das Ausscheiden aus dem Versorgungssystem.

Hiergegen hat der Kläger am 29.12.2003 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und auf seine Argumentation im Klageverfahren verwiesen.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Nürnberg vom 8. Oktober 2003 sowie des Bescheides vom 29.05.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.12.2002 zu verurteilen, die Zeit vom 03.04.1962 bis 02.03.1984 als Zeit der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der Technischen Intelligenz und die dabei erzielten tatsächlichen Verdienste

festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihren bisherigen Sachvortrag.

Auf den Inhalt der Akten beider Instanzen und der Beklagten sowie der Einheitsakte der BfA wird wegen Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nicht auf eine Sozialleistung gerichtete Berufung ist statthaft und zulässig ([Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#) in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993, [BGBl. I, 50](#)). Sie ist insbesondere auch fristgemäß eingelegt ([Â§ 151 Abs. 1, 153 Abs. 1, 87 Abs. 1 Satz 2, 66 Abs. 2 SGG](#)). In der Sache hat das Rechtsmittel aber keinen Erfolg.

Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen. Der Kläger hat keinen mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)) durchsetzbaren Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz vom 03.04.1962 bis 02.03.1984 als er als Konstrukteur, stellvertretender Gruppenleiter, Gruppenleiter beim VEB S. M., Zweigstelle D., beschäftigt war. Er hat damit auch keinen Anspruch auf Feststellung der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte ([Â§ 5 bis 8 AAÖG](#)). Er erfüllt nicht die Voraussetzungen des [Â§ 1 AAÖG](#) und fällt nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich des [AAÖG](#). Das ist nur der Fall, wenn der Betroffene zum 01.08.1991 einen Versorgungsanspruch oder eine Versorgungsanwartschaft iS des [Â§ 1 Abs. 1 S. 1 AAÖG](#) oder eine nach [S. 2 a.a.O.](#) fingierte Versorgungsanwartschaft hatte (Weiterführung von BSG vom 29.07.1997 [âR 4 RA 60/96](#) mit Urteil vom 20. Dezember 2001, Az: [B 4 RA 6/01 R](#)) bzw. die Gleichstellung mit einer fingierten Anwartschaft nach der Rechtsprechung des BSG gerechtfertigt ist (vgl. Urteile des BSG vom 9. April 2002).

Damit ist auch [Â§ 8 AAÖG](#) wie alle Normen dieses Gesetzes nicht anwendbar, ebensowenig sind [Â§ 5 ff AAÖG](#) im Einzelnen zu prüfen.

Wegen der einzelnen Möglichkeiten einer Zugehörigkeit zum [AAÖG](#) und deren Verneinung wird auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung des SG Bezug genommen und bis auf das Folgende von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen ([Â§ 153 Abs. 2, 136 Abs. 3 SGG](#) in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege).

Hervorzuheben ist nochmals der Ausgangspunkt der erweiternden Rechtsprechung des BSG zum fiktiven bundesrechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Zusage (zuletzt Urteile des BSG 18.12.2003, Az: [B 4 RA 18/03 R](#) und [B 4 RA 20/03 R](#), zuvor vom 09. und 10.04. 2002, [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) S. 12 f, Nr. 3 S. 20, Nr. 4 S. 26 f, Nr. 5 S. 32, Nr. 6 S. 39, Nr. 7 S. 51 f, Nr. 8 S. 73). Danach hätte ein Widerspruch in einer nach den bundesrechtlichen Kriterien des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) sachlich nicht zu

rechtfertigenden, DDR-Willkür in bundesrechtlichen Maßstabnormen fortführenden, Unterscheidung bei Nichteinbezogenen bestanden. Es wäre nicht einzusehen, dass am 30.06.1990 nicht Zugehörige, die früher einmal einbezogen waren, aber ohne rechtswidrigen Akt der DDR nach den Regeln der Versorgungssysteme ausgeschieden waren, nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG anders behandelt werden (fiktive Einbeziehung) als am 30.06.1990 Nichteinbezogene, welche nach den Regeln zwar alle Voraussetzungen für die Einbeziehung an diesem Stichtag erfüllt hatten, aber aus in den Verhältnissen DDR liegenden Gründen formell nicht einbezogen waren. Insoweit ist auch die gleiche Rechtsfolge anzunehmen wie bei ehemals Einbezogenen, die diesen Status durch rechtsstaatswidriges Verhalten der DDR verloren haben. Denn schon nach [Artikel 19 Abs. 1 Satz 2,3](#) i.V.m. [Art. 17 EV](#) sind rechts-widriger Verwaltungsakte der DDR unbeachtlich. Ebenso kann die Einbeziehung auf Grund einer förmlichen Rehabilitierungsentscheidung geschehen ([Art. 17 EV](#)).

Unbestritten war der Kläger im Einzelfall (Versorgungszusage, Einzelentscheidung bzw. Einzelvertrag) nicht in die AVItech integriert. Damit hat er durch das Verlassen der DDR auch keine Anwartschaft nach den Regeln der Versorgungssysteme verloren. Nur in diesen Fällen fingiert § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG nach seinem klaren Wortlaut, der Verlust sei nicht eingetreten, also die Unmöglichkeit der Versorgungsregelungen über das Ausscheiden aus dem Versorgungssystem (und damit einen Unterfall des Satzes 1 a.a.O.). Dadurch wird ein Nichteinbezogener auf Grund einer vor dem 30. Juni 1990 gemäss den damaligen Regelungen also nicht durch rechtswidrigen Akt der DDR erloschenen Einbeziehung so gestellt, als sei er einbezogen geblieben.

Der Kläger gehört aber auch nicht zu der durch verfassungsgemäße Auslegung von der Rechtsprechung entwickelten Gruppe von Betroffenen, die nach der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage auf Grund der zu Bundesrecht gewordenen zwingenden Bestimmungen der Versorgungssysteme einen Anspruch auf Einbeziehung haben müssen (s.o.). Versorgungsanwartschaften sind danach aus der Perspektive des am 1. August 1991 in Kraft getretenen AAÖG (Art 3 RÖG) vom 25. Juli 1991 ([BGBl I S. 1606](#)) "Erworben worden", wenn die Nichteinbezogenen rückschauend nach den Regeln der Versorgungssysteme, soweit diese aufgrund des EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 am 3. Oktober 1990 zu Bundesrecht geworden sind, praktisch und rechtsgrundsätzlich im Regelfall am 30. Juni 1990 (vgl. EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8, § 22 Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990, GBl. I S. 495) hätten einbezogen werden müssen. Ob dies vorliegt, bestimmt sich zum einen nach den Regelungen der Versorgungssysteme selbst, soweit sie Bundesrecht geworden sind (obligatorisch i.S. einer "gebundenen Verwaltung" in den Kreis der Versorgungsberechtigten Einzubeziehende) sowie nach dem Vorliegen dieses Status im Zeitpunkt der Geltung von Bundesrecht bzw. der Schließung der Systeme.

Nach diesen beiden wesentlichen Aspekten stand dem Kläger am 30.06.1990 keine einzubeziehende Anwartschaft zu. Es unterliegt zwar keinerlei Zweifel, dass der Kläger zu dem Personenkreis gehört, der obligatorisch in die Versorgung der technischen Intelligenz einzubeziehen gewesen wäre (AVItech), in Verbindung mit

der nach Â§ 5 a.a.O. erlassenen Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24. Mai 1951 (GBI DDR S. 487) und Â§ 1 Abs. 2 der Verordnung Ã¼ber die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12. April 1962, GBI DDR II S 278). Ebenso wenig ist bestritten, dass der KlÃ¤ger bis zu seiner Ãbersiedelung nach Westdeutschland im Jahre 1984 in einem Betrieb beschÃ¤ftigt war, der die Einbeziehung in das Versorgungssystem vorgesehen hat (VEB) und dass er tatsÃ¤chlich den von der Versorgungsordnung erfassten Beruf ausgeÃ¼bt hat.

Diese beim KlÃ¤ger bis zum 02.03.1984 bestehende Option auf die Erstarkung zu einer Anwartschaft i.S. des AAÃG ist sowohl wegen der Aufgabe des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im Beitrittsgebiet entfallen, als sie auch am 30.06.1990 nicht wieder vorgelegen war und keinesfalls durch einen ArbeitsverhÃ¤ltnis in der Bundesrepublik ersetzt werden kann. Dieses Ergebnis ist eine Folge der vom Gesetzgeber letztlich im Einigungsvertrag so getroffenen und von den Vertragspartnern so ausgehandelten ÃberfÃ¼hrungsprogramms. Weder haben diese Regelungen die Zielsetzung, Personen wegen "Republikflucht" zu bestrafen noch handelt es sich um einen willkÃ¼rlich herausgegriffenen Stichtag, um finanzielle Lasten von der Rentenversicherung abzuwenden.

Das Begehren zahlreicher KlÃ¤ger, in diesem Zusammenhang bundesrechtliche GleichbehandlungsgrundsÃ¤tze anzuwenden, die zu einem Abweichen von dem durch ein WillkÃ¼rregime geprÃ¤gten "Normalverhalten" der DDR im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme fÃ¼hren wÃ¼rden, geht schon deshalb ins Leere, weil der EV nur die Ãbernahme damals bestehender VersorgungsansprÃ¼che und Versorgungsanwartschaften von Einbezogenen in das Bundesrecht versprochen und Neueinbeziehungen ausdrÃ¼cklich verboten hat (Â§ 22 Abs. 1 RAnglG als Bundesrecht und EV Anlage II, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9a). Diese Vorschriften sind in sich verfassungsgemÃ¤Ã, weil der Bundesgesetzgeber selbst an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung dieser Versorgungssysteme in der DDR ohne WillkÃ¼rverstoÃ anknÃ¼pfen durfte. [Art. 3 Abs. 1 und 3 GG](#) gebietet nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich die vorgetragenen Ungleichheiten ergeben, abzusehen und sie "rÃ¼ckwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die BegÃ¼nstigung der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als ein Teilergebnis der Verhandlungen im EV angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dÃ¼rfen (vgl. [BVerfGE 100, 138](#), 190 f). Er hat in Â§ 1 Abs. 1 AAÃG in begrenztem Umfang DDR-WillkÃ¼r â wie aufgezeigt â ausgeschaltet. Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31. Dezember 1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets Ã¼berfÃ¼hrten aus der DDR stammenden Versorgungsrechts und insbesondere dessen willkÃ¼rlicher Handhabung war er schon deswegen nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab 1. Januar 1992 einem rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen im Wesentlichen genÃ¼genden Gesetz, dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, unterstellt hat.

Im Ã¼brigen hat derjenige, der in der DDR keinen Versicherungsschein Ã¼ber die Einbeziehung in die AVltech erhalten hatte, keine nach deren Recht damals gesicherte Aussicht, im Versorgungsfall Versorgungsleistungen zu erhalten, die er

hätte i.S. von Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÄG verlieren können. Es gab also niemals den Zeitpunkt, in dem die DDR sich nach ihren Gegebenheiten normalerweise hätte gehalten gesehen, ihm etwas im Versorgungsfall zu leisten; Regeln, die wie Â§ 2 Abs. 1 der 2. DB vorsahen, dass die vorgesehene Altersversorgung dem Begünstigten nur gewährt wird, wenn er sich auch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb befindet, hätten für den Kläger damals keine Bedeutung gehabt, weil er nach dem Normalzustand in der DDR mangels im Versicherungsschein dokumentierter Zugehörigkeit zur AVItech sich ohnehin nicht auf Versorgungsleistungen hätte verlassen können. D.h. auch bei Weiterbestehen der DDR hätte der Kläger keine zusätzliche Altersversorgung erlangt.

Soweit der Kläger unter Anführung des Urteils vom 24.03.1998 ([B 4 RA 27/97 R](#)) die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nicht notwendig davon abhängig sieht, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden sei, verkennt er die dort zugrundeliegende Fallgestaltung. Die genannten Entscheidung sowie weitere Urteile vom 30.06.1998 ([B 4 RA 94/97 R](#) und [B 4 RA 11/97 R](#)) betreffen ausschließlich Fragestellungen nach Â§ 5 AAÄG, bei denen zunächst grundsätzlich die personelle Einbeziehung in das AAÄG durch formale Versorgungszusagen gegeben war. Strittig waren lediglich Zeiträume vor diese Zusage. So hat der Kläger im Urteil vom 24.03.1998 mit dem Az: [B 4 RA 27/97 R](#) damit argumentiert, dass er zu denjenigen Personengruppen gehöre, die aufgrund ihrer Ausbildung und Tätigkeit einen Anspruch auf Zusatzversorgung hatten, auch wenn dessen Dokumentation erst später erfolgt sei. Ihm wurde nämlich im November 1974 auf Antrag des Direktors des Forschungszentrums von der Regierung der DDR eine Zusage über eine zusätzliche Altersversorgung erteilt (Urkunde vom 5. November 1974). Darin hies es, die Urkunde sei "gültig ab 01.10.1974", Leistungen würden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz (AVI) von der Staatlichen Versicherung der DDR gewährt werden. In einem weiteren Fall (Urteil vom 30.06.1998 [B 4 RA 11/98 R](#)) war der Kläger, von Beruf Diplomchemiker, von Oktober 1982 bis Juni 1990 als Direktor für Forschung und Betriebsentwicklung im VEB A P beschäftigt. Mit Urkunde der Staatlichen Versicherung der DDR vom 29. März 1990 wurde ihm mitgeteilt, dass ihm die Staatliche Versicherung der DDR eine zusätzliche Altersversorgung der AVItech gewähren werde; die Versorgung trete am 1. Dezember 1989 in Kraft. Im weiteren Urteil vom 30. Juni 1998 (Az: [B 4 RA 94/97 R](#)) bestand nach einem vom Rat des Kreises F. ausgehenden "Nachtrag zur Urkunde über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen" vom 26. September 1988 mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 Anspruch auf Leistungen nach der Anordnung vom 2. Mai 1988 über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen. Dabei zeigt sich, dass es für die AVItech eines förmlichen Einbeziehungsaktes bedurfte.

Nach alledem hat der Kläger keine Versorgungsanwartschaft i.S. des Â§ 1 AAÄG, auch nicht in erweiternder, verfassungsgemäßer Auslegung, "erworben", so dass ihm ein Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gemäß Â§ 5 AAÄG nicht zusteht. Die Berufung ist daher

zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)). Die beim Kläger vorliegende Fallgestaltung ist durch die Urteile des BSG vom 09.04.2002 umfassend und aus Sicht des LSG zutreffend geklärt.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024